



## Susanne Steffgen im Rat der Gemeinde Ganderkesee

Die Linke  
Susanne Steffgen  
Adelheider Straße 23a  
27777 Ganderkesee

E-Mail: [Rathaus@sozial-gut.de](mailto:Rathaus@sozial-gut.de)  
Homepage: [www.sozial-gut.de](http://www.sozial-gut.de)  
Tel. 04222-7744901  
Fax: 04222-7742141  
Mobile: 0162-3298243

Frau Bürgermeisterin  
Alice Gerken  
Mühlenstraße 2-4  
27777 Ganderkesee

Ganderkesee, den 27.10.2019

Antrag laut Geschäftsordnung für den Rat der Gemeinde.

## Menschen mit Einschränkungen

### UN-Behindertenrechtskonvention:

Artikel 20:	Persönliche Mobilität
Artikel 24:	Bildung
Artikel 25:	Gesundheit
Artikel 27:	Arbeit
Artikel 29	Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben
Artikel 30:	Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

## Antrag:

### Teilhabe von Menschen mit Einschränkungen.

Sehr geehrte Damen und Herren,  
seit 2009 gilt in Deutschland die UN-Behindertenrechtskonvention. Sie garantiert Menschen mit Einschränkungen das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben. Der Antrag bezieht sich auf die Artikel 19, 20, 24, 25, 27 und 30 der Konvention. Um dieses selbstbestimmte Leben führen zu können, heißt es z.B. im Artikel 19 der UN-BRK:

*„dass Menschen mit Einschränkungen gleichberechtigt mit anderen die Möglichkeit haben, am Öffentlichen Leben teilhaben zu können.“*

**Ich stelle hiermit den Antrag,**

- 1. dass die Begleitpersonen von Menschen mit Einschränkungen, die im Schwerbehindertenausweis ein Merkzeichen B haben, in allen Veranstaltungen, Vorträgen, Konzerten, VHS-Kursen, Schwimmbädern, Saunas, etc. in Ganderkesee kostenlosen Eintritt bekommen.**
- 2. dass Menschen mit Einschränkungen Preisnachlässe in oben genannten Freizeit- und Bildungsangeboten bekommen.**

### Begründung:

Jeder Mensch hat das Recht laut Grundgesetz Artikel 3, Punkt 3, Satz 2

„Niemand darf wegen seiner Einschränkung benachteiligt werden.“

Nach UN – Behindertenrechtskonvention Artikel (siehe oben) muss es ermöglicht werden, dass Menschen mit Einschränkungen ungehindert am gesellschaftlichen Leben teilhaben können.

Das ist oft nur möglich, wenn die Person mit Einschränkungen eine Begleitperson hat, was auch vom Amtsarzt im Schwerbehindertenausweis bescheinigt wurde.

Im Schwerbehindertenausweis Gesetz steht folgendes:

Das Merkzeichen B im Schwerbehindertenausweis wird erstellt, wenn als Folge der Einschränkungen bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel eine ständige Begleitperson nötig ist. Menschen mit Einschränkungen mit Merkzeichen B sind zur Mitnahme einer Begleitperson berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Was für die Mitnahme einer Begleitperson im öffentlichen Nah- und Fernverkehr schon Gesetz ist, sollte auch auf Freizeit- und Bildungsangebote der Gemeinde Ganderkesee ausgeweitet werden.

Denn es gibt wiederum Nachteile, wenn für diese Begleitperson ein zusätzliches Eintrittsgeld bezahlt werden muss. Denn die Betroffenen haben, nicht so wie von der Verwaltung wahrscheinlich angenommen wird, eine Freundin oder einen Freund dabei, welche ihnen mit der Begleitung einen

Gefallen tut, sondern es geht ganz klar hier um ein Dienstverhältnis, wo die Begleitperson auch eine Aufgabe hat und die Veranstaltung o.ä. in Ihrer Arbeitszeit stattfindet, also weder erwartet werden kann, dass sie selbst Eintritt zahlt, noch kann dem Menschen mit Einschränkungen jedes Mal eine finanzielle Doppelbelastung auferlegt werden. Dass für den Eintritt der Begleitperson oft extra Kosten anfallen, ist nicht im Sinne des Grundgesetzes und der UN BRK.

Es gibt schon viele positive Beispiele, wo eine Begleitperson kostenlosen Eintritt erhält, wie z.B.

Alle Ostfriesische Inseln (Fähren, Gästebeitrag)

Tagesausflug mit der Fähre von Puttgarden nach Rödby

Zoos in Karlsruhe, Leipzig Hannover, Frankfurt, Bremerhaven

Tierpark in Hamburg Hagenbecks

Sea Life Hannover und Speyer

Kinos in Delmenhorst, Oldenburg, Bremen

Luisenpark Mannheim

Hansa Park Lübeck

und viele mehr

Ich könnte noch unzählige Beispiele aufzählen, wo die Begleitperson kostenlosen Eintritt hat, genau so, wie es laut Grundgesetz und UN BRK als Nachteilsausgleich gewollt ist, um es den Menschen mit Einschränkungen zu ermöglichen, am öffentlichen Leben ohne Nachteile teilzuhaben.

Auch gibt es oft für Menschen mit Einschränkungen einen Preisnachlass bis zu 100%, sodass die betroffene Person selbst auch kostenlosen oder vergünstigten Eintritt erhält. Dies wäre ein weiterer Schritt, die Nachteile von Menschen mit Einschränkungen auszugleichen, da diese das Angebot oft nicht vollumfänglich nutzen können, beispielsweise in einem Schwimmbad, wo sie nicht alle Becken nutzen können oder mehr Zeit zum Umziehen und Duschen brauchen.

Wir von der Gemeinde Ganderkesee wollen Inklusion leben. Dann bitte ich Sie, meinen Antrag auch umzusetzen, um Inklusion auch in die Tat umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen



Ratsfrau Susanne Steffgen

Die Linke

## **Auszug von UN-Behindertenrechtskonvention:**

### **Artikel 24 Bildung**

**Die Vertragsstaaten erkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung an. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,**

**c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.**

### **Artikel 25 Gesundheit**

**Die Vertragsstaaten erkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung an. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu geschlechtsspezifischen Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation, haben. Insbesondere**

**a) stellen die Vertragsparteien Menschen mit Behinderungen eine unentgeltliche oder erschwingliche Gesundheitsversorgung in der selben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard zur Verfügung wie anderen Menschen, einschließlich sexual- und fortpflanzungsmedizinischer Gesundheitsleistungen und der Gesamtbevölkerung zur Verfügung stehender Programme des öffentlichen Gesundheitswesens;**

**c) bieten die Vertragsstaaten diese Gesundheitsleistungen so gemeindenah wie möglich an, auch in ländlichen Gebieten;**

### **Artikel 27 Arbeit und Beschäftigung**

**(1) Die Vertragsstaaten erkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit an; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, einschließlich für Menschen, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben, durch geeignete Schritte, einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften, um unter anderem**

**d) Menschen mit Behinderungen wirksamen Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung zu ermöglichen;**

#### **Artikel 29 Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben**

**(1) Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen, und verpflichten sich,**

**a) sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können.**

#### **Artikel 30 Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport**

**(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen**

**a) Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen Formaten haben;**

**b) Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben;**

**c) Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.**